

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention  
gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im  
Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 07.12.2021

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung**

Die Ampel-Koalition setzt mit diesem Gesetzentwurf im Wesentlichen die Impfpflicht für Pflegepersonal und vergleichbare Berufe um und erweitert die Impfmöglichkeiten auf Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Ab dem 15. März 2022 müssen sämtliche Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten, Krankenhäusern, Arztpraxen, Praxen der Heilberufe und anderen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung geimpft oder genesen sein oder eine Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation in Bezug auf die Impfung haben. Die Beschäftigten müssen die Nachweise über diesen sogenannten Immunitätsnachweis gegen Covid-19 der Einrichtungsleitung vorlegen. Beschäftigte ohne diese Nachweise dürfen nicht beschäftigt werden. Die Einrichtungsleitung muss Beschäftigte ohne Immunitätsnachweis dem Gesundheitsamt melden.

Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker werden zur Coronavirus-Schutzimpfung ermächtigt. Voraussetzung ist vor allem eine ärztliche Schulung zur Aufklärung, Erhebung der Anamnese, Kontraindikationen und Notfallmaßnahmen bei akuten Impfreaktionen. Die Kammern der jeweiligen Berufe werden beauftragt, Mustercurricula für diese Schulungen bis zum 31. Dezember 2021 zu entwerfen, so dass nach Durchführung der ersten Schulungen mit einem Anlaufen dieser zusätzlichen Impfungen im Januar 2022 zu rechnen ist.

Weiterhin werden die Sonderregelungen für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und anderen Leistungsanbietern bis März 2022 verlängert, so dass der Mehrbedarf auch bei Schließungen und damit nicht gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung ausgezahlt werden kann.

Krankenhäuser sollen Versorgungsaufschläge und weitere finanzielle Ausfallleistungen für Erlösrückgänge aufgrund der weiteren Pandemie erhalten. Sonderregelungen – zum Beispiel zur Beschlussfassung per Videokonferenz in Betriebsräten – werden verlängert, weitere Bestimmungen dienen der Harmonisierung der Maserschutzregelungen mit den Regelungen zu Corona.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK hat sich in der bisherigen Diskussion um eine Impfpflicht für Personal in Einrichtungen für vulnerable Gruppen zurückgehalten. Schließlich geht es um Entscheidungen zur eigenen Gesundheit der Beschäftigten, und der VdK hat hierbei auf verstärkte Impfangebote und mehr Aufklärung gesetzt.

Aber die jüngeren Fälle von Corona-Ausbrüchen in Pflegeeinrichtungen in mehreren Bundesländern mit dutzenden Todesfällen und Hunderten von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern haben gezeigt: Diese Maßnahmen reichen offensichtlich nicht.

Der VdK begrüßt daher die vorgesehene Pflicht zur Impfung für die Beschäftigten in der Pflege und in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung. Dies dient dem Schutz der Pflegenden sowie Patientinnen und Patienten. Ausschlaggebende Argumente sind dabei, dass gerade die Bewohner von Pflegeeinrichtungen zu den Risikogruppen gehören. Dies sind Menschen mit hohem Lebensalter, Menschen mit schweren Vorerkrankungen und Menschen mit Behinderung. Das Schutzbedürfnis ist besonders hoch. Gleichzeitig sind diese Menschen auf die Pflege angewiesen. Einen anderen Pflegeplatz zu finden, ist nicht ohne weiteres möglich; außerdem wissen die Menschen nicht um die Impfquote beim Personal der neuen Einrichtung. Eine Pflegerin oder ein Pfleger kann eine andere Beschäftigung ergreifen, wenn sie oder er nicht mit der Impfung einverstanden ist. Ein Pflegebedürftiger kann nicht einfach die Einrichtung wechseln und an der Pflegebedürftigkeit erst recht nichts ändern.

Der VdK fordert daher die Aufnahme von Einrichtungen mit vergleichbaren Konstellationen von besonders schutzbedürftigen Menschen und einem nahen Kontakt zum Personal in die Impfpflicht beziehungsweise Klarstellungen im Gesetzestext (siehe dazu Punkt 2.1).

Der VdK begrüßt die zusätzlichen Impfmöglichkeiten durch Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker. Modellprojekte bei der Gripeschutzimpfung in Apotheken haben gezeigt, dass dadurch Menschen erreicht werden können, die sich andernfalls nicht hätten impfen lassen. Umso wichtiger sind die Regelungen zur ärztlichen Aufklärung. Unter diesen Menschen werden dann auch Menschen mit schweren Vorerkrankungen sein, deren Aufklärung oder Anamnese nicht mit einem einfachen Fragebogen abgearbeitet kann. Daher bewertet der VdK die Regelungen zur ärztlichen Schulung als positiv.

Der VdK begrüßt weiterhin die Verlängerung der Sonderregelung für die Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und vergleichbaren Leistungserbringern.

Der VdK fordert letztlich die Weiterführung der erhöhten Hilfsmittelpauschale von 60 Euro im Monat. Die Erhöhung von 40 Euro auf 60 Euro läuft am 31. Dezember aus, während aber der pandemiebedingte Mehrbedarf weiter besteht. Der VdK betont diese Forderung umso mehr, da die Hygienepauschale von 1,50 Euro pro Heilmittelverordnung für Heilmittelerbringer verlängert werden soll. Der VdK bestreitet den Bedarf der Physiotherapeuten und anderen Heilmittelerbringern keineswegs. Aber logischerweise besteht der parallele Bedarf bei den Pflegebedürftigen zu Hause (siehe Punkt 3.1).

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

### 2.1. Einrichtungen mit Impfpflicht für die Beschäftigten (§ 20a Infektionsschutzgesetz)

Die Pflicht zum Vorlegen eines Nachweises der Impfung, des Genesenenstatus oder der medizinischen Kontraindikation gilt für Beschäftigte der Einrichtungen der Pflege und der Gesundheitsversorgung.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Verpflichtung in Bezug auf die aufgeführten Einrichtungen. Allerdings muss die Vorschrift auf Einrichtungen mit vergleichbarer Situation ausgeweitet werden. Dies ist der Fall, wenn es sich erstens um eine besonders schutzbedürftige Personengruppe handelt. Zweitens wenn diese Personengruppe auf die Betreuung oder Pflege angewiesen ist und drittens wenn ein naher persönlicher Kontakt zu den Beschäftigten damit verbunden ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt bei den folgenden Einrichtungen:

- Werkstätten für behinderte Menschen: Laut Begründung zum Gesetzentwurf sind die Werkstätten vom neuen § 20a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst. Der VdK regt hier dringend eine Klarstellung an, da diese Formulierung zu Missverständnissen führen kann. Die Werkstätten für behinderte Menschen werden allgemein nicht unter „voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung behinderter Menschen“ verstanden. Sie verfolgen schließlich den Zweck der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Werkstätten für behinderte Menschen sollten ausdrücklich im Gesetz genannt werden.
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dauerhafter Unterbringung
- Assistenzkräfte für Menschen mit Behinderung: Bei Assistenzkräften besteht die Besonderheit, dass der Mensch mit Behinderung rund um die Uhr auf die Assistenz angewiesen ist und eine ungeimpfte Assistenzkraft teilweise auch die Teilhabe verhindert, wenn der Zutritt zu einem Geschäft oder einem Restaurant nur nach den 2G-Regeln möglich ist. Dass eine ungeimpfte Assistenzperson dann keinen Zutritt hat, widerspricht dem Sinn und Zweck der Assistenz.

Assistenzkräfte im sogenannten Dienstleister-Modell sind laut Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 37) vom neuen § 20a Abs. 1 Nr. 3 IfSG erfasst. Der VdK regt hier eine Klarstellung im Gesetz an, um Rechtssicherheit herzustellen und Zweifelsfälle auszuschließen.

Für Assistenz-Kräfte im Arbeitgebermodell enthält ebenso lediglich die Begründung zum Gesetzentwurf die Klarstellung, dass die Beschäftigten erfasst sind. Dies sollte klargestellt werden. Außerdem fordert der VdK eine lediglich vergleichbare Regelung, jedoch ohne die Meldepflicht an das Gesundheitsamt, ohne die Aufnahme in die Bußgeldvorschrift des neuen § 73 Abs. 1a Nr. 7g und ohne weitere Sanktionen. Solche Sanktionen sind nicht sachgerecht, wenn Menschen mit Behinderungen als Arbeitgeber eine ungeimpfte Assistenzkraft beschäftigen, zum Beispiel weil sie nicht

auf diese Assistenz verzichten wollen oder eine andere Assistenzperson nicht so einfach nachfolgen kann. Die Menschen mit Behinderung sind schutzbedürftig und können nicht mit den gleichen Auflagen wie die Einrichtungsleitung von Pflegeheimen belegt werden.

Der VdK regt weiterhin eine Klarstellung im Gesetz an, welche Konsequenzen aus der Meldung einer Einrichtungsleitung über fehlende Immunitätsnachweise an das Gesundheitsamt (neuer § 20a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 IfSG) folgen. Der Beschäftigte darf nach den Regelungen des Gesetzentwurfs ohne Immunitätsnachweis nicht in der Einrichtung tätig sein, und die Leitung darf die Person nicht mehr beschäftigen. Dass die Einrichtung die gebotene Meldung vornimmt, dann aber die Person weiterbeschäftigt, ist unwahrscheinlich. Die Meldepflicht scheint hier ins Leere zu laufen.

Das Verhältnis zwischen den Bußgeld- und Strafvorschriften nach den §§ 73 ff. IfSG-E, der Einzelanordnung des neuen § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG und den allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach den §§ 16, 17 IfSG sollte ebenso geklärt werden. Nicht nur in Zeiten überforderter Gesundheitsämter ist es sicherlich hilfreich festzulegen, in welchen Fällen ein Bußgeld oder Strafverfahren oder eine Einzelanordnung geboten sind und wann allgemeine Maßnahmen bis zur Quarantäne oder Schließung einer Einrichtung in Frage kommen.

## 2.2. Meldung der Impfquote (§ 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG)

Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die Impfquote unter den Beschäftigten und Bewohnern in anonymisierter Form zu übermitteln. Die Erhebung unter den Beschäftigten und Bewohnern durch die Einrichtung ist nur für die Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung zulässig.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK regt an, für die gemeldeten Daten eine Regelung zur Sammlung und Auswertung durch das Robert Koch-Institut einzuführen. Bisher ist unklar, was mit den gemeldeten Daten passiert. Sinnvoll wäre eine Weiterleitung an eine zentrale Stelle, um ein bundesweites Lagebild der Impfquote in Pflegeeinrichtungen zu erhalten. Der VdK hat dies schon vor dem laufenden Gesetzgebungsverfahren eingefordert, um eine belastbare Grundlage für eine Impfpflicht für bestimmte Personengruppen zu haben. Denn wie der Gesetzentwurf zeigt, stammt die Datenlage aus Schätzungen anhand einer Befragung des Robert Koch-Instituts und aus einer nicht-repräsentativen Erhebung in fünf Prozent der Altenpflegeheime. Die Unsicherheit in Bezug auf die echte Impfquote unter den Beschäftigten ist also groß. Eine bessere Datenlage ist daher dringend geboten.

Auch wenn sich der VdK einer Impfpflicht – wie unter Punkt 1 beschrieben – nicht in den Weg stellt, hält er seine Forderung nach einer belastbaren Datenlage aufrecht. Dies ist schon für eine Evaluierung der nun geregelten Maßnahmen notwendig. Bei Eingriffen in die Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit von Beschäftigten sollte dies eine Selbstverständlichkeit sein.

### 3. Fehlende Regelungen

#### 3.1. Verlängerung der Sonderregelung für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI)

Der VdK mahnt dringend die Verlängerung der erhöhten Pflegehilfsmittelpauschale von 60 Euro über den 31. Dezember 2021 hinaus an.

Mit der „Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung“ wurde rückwirkend zum 1. April 2020 die Hilfsmittelpauschale entsprechend der gestiegenen Kosten der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel von 40 auf 60 Euro erhöht.

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen wurde dies bis zum 31. Dezember 2021 fortgeführt. Die Verlängerung dieser Maßnahme wurde aber direkt durch eine Änderung im § 40 Abs. 2 SGB XI vorgenommen und wird nicht unter dem § 150 SGB XI subsumiert.

Der VdK weist eindringlich darauf hin, dass in der häuslichen Pflege weiterhin ein erhöhter Bedarf an zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln besteht, damit der Schutz der pflegebedürftigen Personen der Hochrisikogruppe gewährleistet werden kann. Nachweislich sind die Kosten von zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln – wie Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz – nicht auf das Niveau der Vor-Pandemie gesunken. Zudem ist davon auszugehen, dass auch nach der Erklärung des Deutschen Bundestags zum Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin die Notwendigkeit bestehen wird, diese Regelung beizubehalten, und der VdK fordert eine weitere Fristverlängerung bis Ende Juni 2022.

Zudem weist der VdK darauf hin, dass der Betrag von 40 Euro der Pflegehilfsmittelpauschale seit Inkrafttreten des ersten Pflegestärkungsgesetzes im Jahr 2015 nicht erhöht wurde. Legt man den von der Bundesregierung im Bericht über die Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung (Bundestagsdrucksache 19/25283) berechneten fünfprozentigen Wertverlust für die Jahre 2017 bis 2019 an – und orientiert man sich für die fehlenden Jahre 2016 (0,5 Prozent) und 2020 (0,5 Prozent) an der Inflationsrate durch den Verbraucherpreisindex, dann fehlen bis dato nominal bereits 2,40 Euro. Eine regelhafte Dynamisierung ist hier dringend notwendig.